

Versicherungen: Neues Vertragsgesetz

Mit dem neuen Versicherungsvertragsgesetz soll dem Verbraucherschutz und der Besserstellung der Versicherungsnehmer Rechnung getragen werden.



Foto: C. Slawik

Gibt eine Versicherung ein tierärztliches Gutachten in Auftrag, muss der Pferdebesitzer die Kosten dafür nicht tragen.

Das Versicherungsvertragsgesetz regelt das Verhältnis zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern in sämtlichen Versicherungszweigen, sei es Haftpflicht-, Hausrat-, Lebens-, Kranken-, Unfall-, oder eben Tierversicherungen. Genau wie das vor der Schuldrechtsreform 2002 noch geltende kaiserliche Viehkaufrecht stammt auch das Versicherungsvertragsgesetz noch aus der Zeit des Kaiserreichs, nämlich vom 30. Mai 1908. Im Lichte des modernen Verbraucherschutzes und der Rechtsprechung der letzten Jahre wurden die Rechte der Versicherungsnehmer gestärkt, die Möglichkeiten der Versicherer, von der Leistung befreit zu werden, wurden dagegen eingeschränkt.

Der Abschnitt über die Tierversicherung ist in dem neuen Gesetz ersatzlos gestrichen worden. Lediglich in zwei Vorschriften wird die Tierversicherung noch erwähnt. In diesen geht es um die Erstattung von Kosten für die tierärztliche Untersuchung und Behandlung des Pferdes – oftmals Anlass zu Streitigkeiten zwischen Versicherern und Pferdehaltern. Grundsätz-

lich hat eine Tierlebensversicherung diese Kosten nämlich nicht zu ersetzen. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen ein tierärztliches Gutachten vorzulegen hat oder von der Versicherung

ausdrücklich dazu aufgefordert wurde, einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Dann müssen ihm diese Tierarztkosten von der Versicherung ersetzt werden. Dass ein Versicherer nicht für ein Gutachten zur Kasse gebeten werden kann, dass von der Versicherung in Auftrag gegeben wurde, um ihre Einstandspflicht prüfen zu lassen, war auch erst kürzlich von einem Oberlandesgericht entschieden worden (OLG Koblenz, 14 W 238/07).

Daneben gelten für seit dem 1. Januar 2008 abgeschlossene Tierlebensversicherungen, ebenso wie für Tierkrankenversicherungen, Obhut- und bedarfsbezogenen Versicherungen etc. die allgemeinen Regeln des neuen Versicherungsvertragsgesetzes.

In diesem Gesetz sind zunächst umfassende Bera-



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de

tungs-, Informations- und Dokumentationspflichten manifestiert worden. Vor Abschluss einer Versicherung muss der Kunde entsprechend seiner Person und dem Anlass produkt- und bedarfsbezogen beraten werden, unabhängig davon, ob der Kunde Verbraucher, Freiberufler oder Unternehmer ist. Die Beratungspflicht gilt dabei nicht nur für Agenten der Versiche-

Rücksichtslose Mitreiter

Frage: Wir sind Einsteller in einem Stall und ärgern uns in letzter Zeit sehr über das Verhalten einiger Mitmenschen dort. So gibt es in diesem Stall zwei Damen, die für einen anderen Besitzer junge Pferde einreiten. Diese Pferde sind zwischen vier und fünf Jahre alt und sehr ungestüm. Damit die beiden ungestört diese Tiere ablongieren und einreiten können, hat die Stallgemeinschaft ihnen Zeiten eingeräumt, zu denen sie die Halle allein nutzen können.

Mittlerweile kommen und gehen sie allerdings wie es ihnen gefällt, ohne Rücksicht auf Mitreitende. Auch wenn die beiden gebeten werden, mit dem Longieren oder Reiten noch zu warten,

betreten sie die Halle und gefährden andere.

Wer haftet im Falle eines hoffentlich nicht auftretenden Schadens oder Unfalls?

Name der Redaktion bekannt

Antwort: Grundsätzlich haftet in einem Fall der Schadensverursachung durch ein Tier in erster Linie der Tierhalter. Dies wäre in Ihrem Fall der Besitzer der beiden jungen Pferde. Diese Haftung tritt verschuldensunabhängig ein, es sei denn, der Halter hält die Pferde zu gewerblichen Zwecken, also z. B. für den Weiterverkauf.

In diesem Falle müsste dem Halter eine Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflicht bei der Beaufsichtigung der Tiere vorgeworfen werden

können. Er haftet dann nicht, wenn der Schaden auch bei Beachtung der allgemeinen Sorgfalt eingetreten wäre.

Der Tierhalter hat in der Regel für Schadensfälle auch eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Hinzu kommt aber auch die Haftung des Tieraufsehers gemäß § 834 BGB, auch Tierhüterhaftung genannt. Danach ist auch derjenige, der die Führung der Aufsicht über das Tier übernimmt, für einen Schaden verantwortlich, den das Tier verursacht. Um Tierhüter im Sinne der gesetzlichen Vorschrift zu sein, bedarf es einer vertraglichen Übernahme der Aufsichtspflicht. Eine rein tatsächliche Beaufsichtigung, z. B. durch einen Familienangehörigen, der das Tier gerade einmal zufällig beaufsichtigt, genügt

rung, sondern insbesondere auch für Versicherungsmakler und unabhängige Versicherungsberater. Bei einer fehlerhaften Beratung haften die Versicherungsvermittler auf Schadensersatz. Auch muss sich die Versicherung mit dem Versicherungsmakler zustande gekommenen Vertrag gegebenenfalls zurechnen lassen und für einen Schadensfall eintreten, auch wenn die Absprache zwischen Kunde und Berater einen anderen Inhalt hat als die eigentliche Versicherungspolice. So hatte auch bereits das OLG Frankfurt 2004 in einem Fall entschieden, bei dem der Kunde das Absterben der Leibesfrucht seiner Stute mit einer Summe in Höhe von 150000 DM versichert hatte. Als die Stute dann tatsächlich das Fohlen verlor, weigerte sich die Versicherung die Schadenssumme auszus zahlen, mit dem Verweis auf ihre Versicherungsbedingungen und der Begründung, der Kläger habe die erforderlichen Scanner von der Trächtigkeit nicht vorgelegt. Diese Bedingungen waren dem Versicherungsnehmer beim Abschluss des Versicherungsvertrages mit dem Makler aber

nicht vorgelegt worden und insofern auch nicht bekannt. Die beklagte Versicherung musste sich daher den zwischen Stutenhalter und Versicherungsmakler abgeschlossenen Vertrag gegen sich gelten lassen und die Versicherungssumme auszahlen (OLG Frankfurt am Main, 3 U 57/04). Des Weiteren haben Versicherungsnehmer nach dem neuen Gesetz erleichterte Möglichkeiten, abgeschlossene Verträge zu widerrufen und auch langfristige Verträge früher ordentlich zu kündigen. Ferner können Verstöße der Kunden gegen Anzeigepflichten und andere Obliegenheiten von den Versicherern nicht mehr so leicht einen Verlust des Versicherungsschutzes zur Folge haben. Selbst bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers muss der Versicherer wenigstens anteilig für den Schaden einstehen.

Auf Versicherungen, die vor dem 1. Januar 2008 abgeschlossen wurden, ist das neue Gesetz spätestens ab dem 1. Januar 2009 anzuwenden – einige Regelungen gelten allerdings auch für Altverträge bereits ab sofort.

Olga A. Voy

nicht. Bei dem von Ihnen geschilderten Sachverhalt sind die beiden jungen Pferde den beiden Damen offenbar zum Anreiten bzw. Trainieren in einem regelmäßigen Verhältnis anvertraut.

Dies dürfte für die Tierhütereigenschaft ausreichend sein. Allerdings tritt die Verantwortlichkeit des Tierhüters nicht ein, wenn er die allgemeine Sorgfaltspflicht beachtet hat, d. h. auch die beiden jungen Damen könnten sich im Falle eines Schadens entlasten, wenn sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben oder wenn der Schaden auch bei Beachtung der Sorgfaltspflicht eingetreten wäre.

Zur Beachtung der erforderlichen Sorgfalt dürfte es auch zählen, Rücksicht auf Mitreitende in der Halle zu

nehmen, wenn die Pferde noch schwer unter Kontrolle zu halten sind.

Auch sollte nur dann longiert werden, wenn nicht mehr als zwei bis drei andere Reiter in der Halle sind, ansonsten könnte es problematisch werden auszuweichen, wenn das Pferd an der Longe buckelt oder durchgeht.

Es lässt sich darauf einigen, dass derjenige, der longieren möchte, zuvor die bereits in der Halle Reitenden um Erlaubnis fragt. Sind zu viele Reiter in der Halle, muss mit dem Longieren gewartet werden.

Diese Regeln aufzustellen, obliegt im Allgemeinen den Reitvereinen (sofern diese eine Anlage nutzen), den Stallgemeinschaften oder dem Stallbesitzer.

Olga A. Voy